



Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

# Brennpunkt Steuern

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 06/2007

Sehr geehrte Mandanten,

Auf Grund des ab 2007 deutlich reduzierten Sparerfreibetrages müssen viele Kapitalanleger den Kapitalertragsteuerabzug von ihren Zinsen oder sonstigen Kapitalerträgen hinnehmen.

Der Kreis der Betroffenen dürfte nunmehr auch die so genannten Kleinsparer umfassen, welche eine so große Gruppe bilden, dass einige Kreditinstitute zu Zwecken der Kostenreduzierung auf die Idee gekommen sind, die betreffenden Steuerbescheinigungen elektronisch, d.h. per Internet an die Kunden zu übermitteln.

Möchte sich der Kunde und Steuerpflichtige die von der Bank einbehaltene und an den Fiskus abgeführte Kapitalertragsteuer auf seine Einkommensteuer anrechnen lassen bzw. diese vollständig „zurückholen“, ist eine solche Steuerbescheinigung allerdings im Original der Einkommensteuererklärung beizulegen. Elektronisch übermittelte und dann ausgedruckte Bescheinigungen gelten gemäß einer Verfügung der OFD Münster nicht als Originale.

Betroffene Kunden sollten sich daher unbedingt an Ihr jeweiliges Kreditinstitut wenden, falls ein solches Dokument nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigung über Kapitalerträge (früher: Erträgnisaufstellung) beiliegt, obwohl Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten worden sind oder diese Steuerbescheinigung nur per Internet übermittelt wurde.

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

## ! Dienstjubiläen und Beförderungen

Aufwendungen, die einem Arbeitnehmer im Rahmen einer Feier anlässlich eines herausragenden beruflichen Ereignisses - wie Beförderung oder Dienstjubiläum - erwachsen, waren bisher grundsätzlich nicht steuerlich berücksichtigungsfähig. Hier wurde die Auffassung vertreten, dass diese Aufwendungen überwiegend durch die gesellschaftliche und wirtschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen veranlasst waren. Durch diese Einstufung sollte eine Verbindung mit der Einkunftserzielungssphäre (Arbeitslohn) nicht gegeben sein.

Durch ein aktuelles höchstrichterliches Urteil wurde diese steuerlich negative Ansicht teilweise revidiert:

Die Aufwendungen sind als Werbungskosten (oder seitens des Arbeitgebers als Betriebsausgaben) berücksichtigungsfähig, wenn es sich um einen leitenden Angestellten mit mindestens überwiegend variablen Einkommensbestandteilen handelt. Hier soll die Feier unter bestimmten Voraussetzungen eine berufliche Veranlassung haben, wenn ausschließlich untergeordnete Mitarbeiter teilnehmen und diese Feier somit auch eine Motivationsfunktion erfüllt.

Sollte ein Geschäftsführer ein solches Jubiläum festlich begehen, können sogar alle Angestellten des Betriebs eingeladen werden.

Der Ort der Feier, z.B. der häusliche Garten, ist als zweitrangig anzusehen. Die o.a. Repräsentationspflichten gegenüber gleichrangigen und/oder außerbetrieblichen Personen sollten durch eine weitere Feier (Aufwendungen nicht abzugsfähig) erfüllt sein.

Zur Zeit wird durch den Bundesfinanzhof (BFH) noch geklärt, ob auch ein Angestellter mit ausschließlich fixen Bezügen Aufwendungen für eine Betriebsfeier absetzen kann. Wenn als wichtiges Kriterium die Motivationsfunktion gewertet wird, sollten hier die gleichen Maßstäbe gelten. Die private Veranlassung auf Grund der „gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung“ tritt dabei eindeutig in den Hintergrund.

### Für Selbständige gilt:

Angemessene Aufwendungen für firmen- oder produktbezogene Veranstaltungen (auch Jubiläen) mit Kunden oder sonstigen Geschäftspartnern sind im Allgemeinen als Betriebsausgaben abzugsfähig, da der Werbeeffect im Vordergrund steht. Die Teilnahme von Ehegatten der Kunden und Geschäftspartner ist in der Regel unschädlich.

## **!! Keine Ansparrücklage zur Existenzgründung bei Praxisvertretern oder vorab nebenberuflich Gewerbetreibenden**

Zukünftige Investitionen können bereits im laufenden Veranlagungszeitraum durch die Bildung von Ansparrücklagen bzw. durch die Inanspruchnahme von so genannten Ansparabschreibungen gewinnmindernd berücksichtigt werden.

Existenzgründern werden vom Gesetzgeber verschiedene steuerliche Vergünstigungen eingeräumt.

So beträgt der Zeitraum des Investitionsvorhabens fünf Jahre (statt zwei) und auch die so genannte Strafverzinsung in Höhe von 6% p.a. bei Nichtvornahme der Investition entfällt.

Als Existenzgründer gilt, wer nicht länger als fünf Jahre sein Unternehmen oder seine Praxis betreibt. Hat man im Vorgründungszeitraum bereits nebenberufliche selbständige oder gleichgelagerte Einkünfte erzielt, verkürzt sich der genannte Zeitraum entsprechend.

Das Finanzgericht Düsseldorf entschied daher, dass ein neu niedergelassener Augenarzt, der in den sechs Vorgründungsjahren bereits nebenberufliche Einkünfte als Praxisvertreter erzielte, kein Existenzgründer sei.

## **!!! Kürzung des Vorwegabzuges bei Gesellschafter-Geschäftsführern (GGF) im Rahmen der Sonderausgaben**

Bei der Berechnung von steuerlich abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen (Versicherungen) wird den selbständigen Steuerpflichtigen sowie den geringer verdienenden Arbeitnehmern ein erhöhter Betrag zugestanden, da die Betroffenen in diesen Fällen gezwungen sind, selbst oder gesondert für Ihre Ansprüche im Renten- oder Versicherungsbereich vorzusorgen.

Dieser Erhöhungsbetrag wird Vorwegabzug genannt. Bei Arbeitnehmern werden allerdings je nach Höhe der Einkünfte Abschläge vorgenommen.

Der Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) einer Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH) ist zwar steuerlich Arbeitnehmer - weil Angestellter der GmbH -, auf Grund seiner besonderen Stellung sozialversicherungsrechtlich jedoch als selbständig eingestuft.

Der ihm zustehende volle Vorwegabzug im Bereich der privaten Einkommensbesteuerung wurde bisher dann gekürzt, wenn die GmbH zu seinen Gunsten eine Pensionszusage abgegeben hat.

Hierfür muss die Gesellschaft aber gewinnmindernde Rückstellungen für zukünftige Rentenzahlungsverpflichtungen bilden. Da jedoch durch den verminderten Gewinn gesellschaftsrechtliche Ausschüttungsansprüche des GGF gemindert werden und dieser somit seine Rentenversicherung letztendlich doch selbst zahlt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) nunmehr entschieden, dass der Vorwegabzug des GGF nicht zu kürzen sei.

Bei mehreren GGF ist eine anteilige Berechnung vorzunehmen: Stimmt der Anteil an den Rückstellungen mit dem Beteiligungsanteil überein, gilt das Gleiche. Anderenfalls ist eine anteilige Kürzung des Vorwegabzuges vorzunehmen.

### **!!!! Nochmals: Betriebliche Geschenke**

Zahlreiche Unternehmer tätigen aus betrieblicher Veranlassung Sachzuwendungen (Geschenke, Veranstaltungen, Incentives) an Arbeitnehmer und an betriebsfremde Personen (Geschäftspartner, Kunden etc.). Über die neuen steuerlichen Konsequenzen hinsichtlich einer 30%igen Lohnsteuerpauschalierungsmöglichkeit wurde in den bislang erschienenen Newslettern bereits ausführlich berichtet.

Ergänzend hierzu ist anzumerken, dass die pauschale Lohnsteuer auf die betreffenden Sachzuwendungen nur als Betriebsausgabe abzugsfähig ist, wenn es sich bei den Empfängern um (eigene) Arbeitnehmer handelt.

Ausnahmsweise bleiben Aufwendungen für ertragsteuerlich abziehbare Geschenke (bis 35 Euro pro Jahr je Empfänger) auch dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn durch die pauschale Übernahme der Lohnsteuer der steuerliche Wert der Zuwendung insgesamt über den genannten Euro-Betrag steigt. Steuersystematisch bedeutet die Übernahme der Lohnsteuer/Einkommensteuer im Wege der Pauschalierung eigentlich eine (weitere) freigiebige Zuwendung (Schenkung).

Nicht der Pauschalierung bzw. Versteuerung unterliegen weiterhin Sachzuwendungen an Arbeitnehmer bis 44 Euro je Monat, Bewirtungsaufwendungen (angemessene Betriebsveranstaltungen, Geschäftsessen), Streuwerbeartikel und geringwertige Warenproben sowie Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer zu besonderen privaten Anlässen (bis 40 Euro je Anlass).